

Aufsichtspflicht bei Pause der Schulbegleitung

Beitrag von „qamqam“ vom 15. September 2021 16:31

In welchem Bundesland?

Für Hamburg: Die Schulbegleitung ist niemals in der Aufsichtspflicht, das sind immer Lehrkräfte oder andere Pädagog_innen der Schule. Die Schulbegleitung ist Lern- und ggf Pflegeassistenz und handelt nur in diesen Bereichen bedingt eigenverantwortlich.

Anders sähe es nur in dem äußersten seltenen Fall aus, wenn eine päd. Stammkraft der Schule in der Individualbegleitung dieses Kindes eingesetzt wäre (seltener Fall in Inklusion an Regelschule, nicht unbedingt an Förderschule).

Tatsächlich sind aber klassische Schulbegleiter doch überall durch freie Träger an die Schulen vermittelt (und bei diesen auch angestellt) oder FSJ, die aber auch niemals eigenverantwortliche Stammkräfte sind.

Oder gibt es Bundesländer, in denen die Rechtsgestaltung und -auslegung ganz anders ist? - Interessante Frage.